



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen mit
Luftfahrzeugen mit mehr als 19 Fluggastsitzen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 30300-430.01.03.02.2017/ PRM
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Susenburger
Telefon: 0531 2355-3238
Telefax: 0531 2355-3298
E-Mail: r.susenburger@lba.de
Datum: 21. August 2017

LBA-B2-Rundschreiben 06/2017

Beförderung von Personen mit Bewegungseinschränkungen an Bord von Verkehrsflugzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach ORO.GEN.200 a) 3. der VO (EU) 965/2012 hat ein Luftverkehrsbetreiber die mit seiner Tätigkeit verbundenen Risiken für den Luftverkehr zu beschreiben. Im Hinblick auf die Umsetzung des Absatzes (b) des CAT.OP.MPA.155 Beförderung besonderer Kategorien von Fluggästen (Special Categories of Passengers, SCP) der VO (EU) 965/2012 in Verbindung mit Absatz 26.105 der VO 2015/640 haben die einzelnen Luftfahrtunternehmen in ihren Betriebshandbüchern sehr unterschiedliche Verfahren festgelegt.

Damit bezüglich der Festlegungen und Verfahren ein für alle Luftfahrtunternehmen möglichst einheitliches Sicherheitsniveau erreicht wird, bitten wir Sie, bis zum 31. Oktober 2017 ein Safety Issue Risk Assessment (SIRA) für die Beförderung von bewegungseingeschränkten Personen (PRMs) an Bord von Flugzeugen durchzuführen und in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

Diese Bewertung sollte gemäß AMC1 CAT.OP.MPA.155(b) unter Einbeziehung von sicherheitsrelevanten unternehmensspezifischen Kriterien, wie etwa betriebene Luftfahrzeugmuster und Kabinenkonfigurationen und Anzahl der eingesetzten Flugbegleiter im Hinblick auf persönliche Einweisungen, die für die PRMs selbst und deren Begleitpersonen erforderlich sind, erfolgen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses SIRA sind dann die Normalverfahren und Notverfahren sowie die Kriterien für die Beförderung, z.B. Platzierung und maximale Anzahl der auf einem Flug beförderten PRMs, Anforderungen in Bezug auf die Mitnahme von Begleitpersonen und Anforderungen, die diese Begleitpersonen erfüllen müssen, Anzahl weiterer SCPs nach CAT.OP.MPA.155 (a)(2) und (3), festzulegen. Hierbei ist GM2 CAT.OP.MPA.155(b) zu berücksichtigen.

Ferner sollten bei der Durchführung dieser Bewertung auch die Ergebnisse der vom TÜV-Rheinland im Auftrag der EASA erstellten Studie „Study on Carriage by Air of Special Categories of Passengers (SCPs)“, die unter dem Link: <https://www.easa.europa.eu/> zu finden ist, berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Martin Kaiser
Referatsleiter Flugbetrieb